

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

28. Mai 2024

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion
Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und die erläuternden Berichte zu Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung zum Mantelerlass resp. der Abstimmung über das Stromgesetz.

Allgemeine Beurteilung der Vorlagen

Wir begrüssen es sehr, dass sich der Bundesrat zum Ziel setzt, Gesetz und Verordnungen per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen und aus diesem Grund die Vernehmlassung schon vor der Referendumsabstimmung gestartet hat.

Insgesamt sind wir zufrieden mit den Anpassungen, die im Sinne des Gesetzgebers sind. Aufgrund des grossen Umfangs der Vorlage ist es uns jedoch nicht möglich, zu allen Teilen fundiert Stellung zu nehmen. Wir werden uns deshalb nur zu ein paar einzelnen Aspekten detailliert äussern und schliessen uns in vielen Fällen den Stellungnahmen der entsprechenden Branchenverbänden für erneuerbare Energien und den detaillierten Ausführungen der aeesuisse an.

Wichtig ist uns, dass

- mit realistischen Zahlen für Erstellungs- und Betriebskosten für Anlagen zur erneuerbaren Stromproduktion gerechnet wird.
- ein genügend grosser finanzieller Anreiz besteht, Anlagen zu erstellen und langfristig zu betreiben (letzteres ist vor allem für Biomasseanlagen zu beachten, die eine ganz andere Kostenstruktur als Sonnen-, Wind-, Wasser- und Geothermie-Energieanlagen aufweisen).
- keine massive Überförderung und grosse Mitnahmeeffekte entstehen.
- die Anreize so gesetzt werden, dass - insbesondere im Solarbereich - die Anlagen so gross wie möglich gebaut werden.
- der Anreiz für einen lokalen Verbrauch des Stroms erhöht und dadurch das Netz entlastet wird.
- Stufeneffekte zwischen verschiedenen Anlagegrössen und -typen möglichst vermieden werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen

Energieverordnung (EnV)

Art. 4a

Bemerkung:

Das HKN-System sollte eine weitere Differenzierung von Wasserstoff zulassen (alle 'Farben').

Art. 4b Abs. 4

Bemerkung:

Der französische Text wird nicht verstanden -> Übersetzung verbessern.

Art. 8, 9 und 9a

Bemerkung:

Die Anforderungen an Wasserkraft-, Windkraft- und Solaranlagen, um als von nationalem Interesse zu gelten, sind zu hoch, um das vorhandene Potenzial voll auszuschöpfen, insbesondere bei solarthermischen Anlagen. Kleinere Anlagen haben bessere Realisierungschancen und verursachen geringere Umweltauswirkungen.

Antrag:

Die Anforderungslimiten sind deutlich zu senken.

Art. 12 Abs. 1bis

Bemerkung:

Dieser Artikel zeigt exemplarisch, wie schlecht diskrete Schwellen sind. Die gerechneten Referenzanlagen vermögen nicht die ganze Breite von Anlagen abzudecken. Insbesondere hat der angenommene Anteil des Eigenverbrauchs einen zentralen Effekt auf die Wirtschaftlichkeit einer Anlage. Es darf nicht sein, dass durch den grossen Unterschied in der Minimalvergütung vermehrt Anlagen als Volleinspeiser gebaut werden, obwohl sie z.B. einen zwar relevanten, aber deutlich kleineren Anteil Eigenverbrauch als 60 % erzielen können.

Die Annahme eines Eigenverbrauchsanteils bei kleineren Anlagen führt zu einer kleineren Minimalvergütung bei Anlagen < 30 kWp als bei grösseren Anlagen ohne Eigenverbrauch, eine absurde Situation. Es ist zudem nicht definiert, wie der abgeregelte Solarstrom im Sommerhalbjahr vergütet wird.

Antrag:

Die Minimalvergütungstabelle ist wesentlich zu überarbeiten und möglichst stufenfrei zu gestalten.

Art. 14

Bemerkung:

Das Gesetz erlaubt die Nutzung der Anschlussleitungen für den Eigenverbrauch. Allerdings wird dies in der aktuellen Formulierung nur für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) gestattet, nicht jedoch für Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) im VNB-Modell. Durch das Weglassen des ersten Teilsatzes könnte die Anschlussleitung auch für EVG im VNB-Modell genutzt werden. In der Verordnung oder mindestens in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, was unter «Anschlussleitung» und «Netzanschlusspunkt» im Kontext eines virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zu verstehen ist. Dies ist wichtig wegen der verschiedenen Netztopologien (Verteilkasten, Trafo oder Muffennetz). Bei älteren Verteilnetzen mit Anschlüssen ab Muffen am Stammkabel (und nicht von einer Verteilkabine) würde die aktuelle Bestimmung keine Erleichterung bringen. Diese Ungleichbehandlung aufgrund der Netzstruktur oder des Netzalters widerspricht der Zielsetzung.

Antrag:

Die entsprechenden Formulierungen in der Verordnung sind anzupassen.

Energieförderverordnung (EnFV)

Art. 3

Bemerkung:

Unklare Übersetzung auf Französisch:

«Cet article n'est pas clair en français. Premièrement les chiffres 1 à 3 (existant) parlent de *Nouvelles installations* alors que le chiffre 2bis (nouveau) parle d'installation *complètement remplacée*, mais en plus il manque les installations solaires (si la moitié des panneaux d'une installation alpines solaires sont remplacés après 20 ans, l'installation est-elle nouvelle ou remplacée)? »

Art. 7 und andere

Begründung:

Die EnFV definiert eine grosse Photovoltaikanlage als > 100 kW. Das EnG und die EnV verwenden eine Grenze von 150 kW. Das macht sonst ein an sich schon komplexes System unverständlich. (Ausnahme EnFV Art. 38 und 38a, bei denen ebenfalls eine Grenze von 150 kW angewendet wird.)

Antrag:

Die Grenze ab wann eine Photovoltaikanlage als «grosse» Anlage gilt, ist in der EnFV auf 150 kW anzupassen.

Art. 30bis

Begründung:

Da eine Erweiterung des Volumens von grossen Speicherseen um 15 Prozent normalerweise nicht möglich ist, können viele begrüssenswerte Projekte nicht als erheblich eingestuft werden.

Antrag:

Der Abs 1. Ziff d muss ergänzt werden zu: «das nutzbare Speichervolumen sowohl um mindestens 15 Prozent als auch um 150 000 Kubikmeter oder um mindestens 20 GWh vergrössert wird; oder»

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 4

Begründung:

Mit dem Wegfall der bisherigen Artikel 4 und 4a der Stromversorgungsverordnung (StromVV) entfällt die Möglichkeit, höhere Abnahmevergütungen gemäss Artikel 12 Absatz 1 der Energieverordnung (EnV) an Kunden in der Grundversorgung weiterzugeben. Dies muss unbedingt auch im neuen Gesetz ermöglicht werden, damit Verteilnetzbetreiber in ihrem Versorgungsgebiet stärkere Anreize für Solaranlagenbetreiber schaffen können. Es ist selbstverständlich, dass dafür eine Obergrenze festgelegt wird. Diese sollte bei 15 Rp./kWh liegen, da dies die Produktionskosten fast aller neu installierten PV-Anlagen deckt.

Antrag:

Der Art. 4 muss um einen neuen Absatz ergänzt werden, welcher weiterhin eine höhere Abnahmevergütung bis höchstens 15 Rp./kWh erlaubt.

Art. 18d

Begründung:

Die Rückerstattung basierend auf dem Durchschnittspreis ist besonders bei Kunden mit Batterien und dynamischen Tarifen problematisch und kann Missbrauch begünstigen.

Antrag:

Der Art. 18d muss entsprechend angepasst und eine andere Berechnungsgrundlage geschaffen werden.

Art. 19e, 19g und 19h

Begründung:

Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) sind das Modell der Zukunft und ein zentrales Element der Vorlage zur Förderung des lokalen Energiehandels, zur Stärkung des Bewusstseins der Bevölkerung für die Stromversorgung sowie zur Schaffung von Anreizen für einen Produktionszubau und einen produktionsangepassten zeitlichen Verbrauch.

Die im Entwurf der Verordnung vorgeschlagenen Eckwerte für LEG sind jedoch zu restriktiv und würden viele sinnvolle LEG-Projekte verhindern.

Antrag:

Die Anträge der aeesuisse werden von den Grünliberalen vollumfänglich unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion